

Kreisstadt Bergheim
Der Bürgermeister
Abt. Steuern und Grundbesitzabgaben
Postfach 11 69
50101 Bergheim

KZ: _____/3000

HM: _____

Erledigt am: _____

(Bearbeitungsvermerke Steueramt)

Anmeldung eines Hundes gemäß Hundesteuersatzung und/oder
Anzeige von Hunden gemäß Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

1. Angaben zum Hundehalter

Name / Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

5012

Bergheim-

Telefon-Nr.

Beizufügen oder innerhalb 2 Wochen nachzureichen sind:

- ▶ **Haftpflichtversicherungsnachweis**
- ▶ **Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mit Mikro-Chip**
- ▶ **Sachkundenachweis***
- ▶ **Führungszeugnis (nur bei genehmigungspflichtigen Hunden oder auf Anforderung)**

wenn Ihr Hund voraussichtlich eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen wird oder zu den genehmigungspflichtigen Rassen gehört!

2. Angaben zum Hund

Hunderasse bzw. Mischling von

Mikrochipnummer

Name des Hundes

Geschlecht

Größe (Widerristhöhe)

cm;

Gewicht

kg;

Farbe des Felles

Bereits auffällig geworden

Nein

(z. B. Radfahrer in Bein gebissen, gewildert,

Ja

anderen Hund verletzt):

Geburtsmonat/ -jahr des Hundes

Seit wann in Ihrem Besitz / in Bergheim:

3. Bei meinem Hund (auch Mischling) handelt es sich um

einen gefährlichen Hund (siehe Rückseite)

einen Hund einer bestimmten Rasse (siehe Rückseite)

um keinen der o.g. Hunderassen, aber um einen großen Hund (Widerristhöhe von mind. 40 cm oder Gewicht von mind. 20 kg)

Ich beantrage eine Genehmigung zur Haltung des Hundes (Nur bei gefährlichen Hunden und Hunden einer bestimmten Rasse)

Ich möchte einen Nachweis der Ungefährlichkeit meines Hundes erbringen um eine Befreiung von der Maulkorb/Leinenpflicht zu erwirken. (Nur bei gefährlichen Hunden und Hunden einer bestimmten Rasse)

Bergheim, den

Unterschrift _____

*Einen für alle Hunderassen geltenden Sachkundenachweis können Sie z.B. beim Veterinäramt des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, gegen Vorlage Ihres Personalausweises und Zahlung einer Gebühr erwerben. Die Prüfungsfragen sind im Internet veröffentlicht. Über weitere Möglichkeiten zur Anerkennung der Sachkunde berät Sie das Ordnungsamt.

Übersicht Vorschriften Landeshundegesetz NRW

Stand: Januar 2003

	Gefährliche Hunde	Pitbull Terrier, Americ. Staff.Terrier, Staff.Bullterrier, Bullterrier incl. Kreuzungen u. Mischlinge	Alano, Americ.Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu incl. Kreuzungen und Mischlinge	Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mind. 40cm oder ein Gewicht von mind. 20kg erreichen	Diensthunde von Behörden, Rettungsdiensten, Katastrophenschutz, Blindenführhunde	Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde, Jagdhunde im Rahmen ihres Einsatzes	Alle anderen
Anschaffung verboten	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Abgabe an Personen ohne Erlaubnis verboten	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Fortpflanzung verboten	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Ausführen mehrerer Hunde verboten	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Ausführen ohne Sachkundetest verboten	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Generelle Anleinplicht	Ja	Ja	Ja	Zum Teil**	Nein	Zum Teil**	Zum Teil**
Haltung und Ausführung nur ab 18 Jahren	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Generelle Aufsichtspflicht	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Gesetzliche Maulkorbpflicht	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Anzeigespflicht	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja (Steuer)	Ja	Ja (Steuer)
Genehmigung zur Haltung erforderlich	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Haftpflichtversicherungsnachweis erforderlich	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
Sichere Unterbringung erforderlich	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Führungszeugnis erforderlich	Ja	Ja	Ja	Auf Anforderung	Nein	Nein	Nein
Sachkundenachweis erforderlich	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
Mikrochip-Nachweis erforderlich	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
Wesenstest für Maulkorb/Leinenbefreiung möglich	Nein	Ja	Ja	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt

** Es gelten die jeweiligen kommunalen Vorschriften. **Für das Stadtgebiet Bergheim: ohne Leine nur außerhalb bebauter Ortsteile, nur auf den Wegen und wenn Begegnungen mit Menschen ausgeschlossen sind.**

Außerdem gelten die Vorschriften des Forst- und Jagdrechtes: ohne Leine nur unter Aufsicht und nur auf Wegen. Zusätzlich gilt Leinenzwang in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei öffentlichen Veranstaltungen, auf öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Gebäuden, im innerörtlichen Bereich und in der Nähe von Kinderspielplätzen und Grünanlagen. Für gefährliche Hunde und Hunde der o.g. Rassen gelten diese Regelungen auch bei bestandenem Wesenstest!